

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz.....	2
Art. 2: Zweck	2

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien	2
Art. 4: Ordentliche Mitglieder	2
Art. 5: Fachmitglieder	2
Art. 6: Fördermitglieder	2
Art. 7: Ehrenmitglieder	3

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8: Aufnahme	3
------------------------	---

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9: Mitgliedschaftsrechte	3
Art. 10: Mitgliedschaftspflichten	3

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11: Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 12: Rechtsmittel gegen Ausschluss	3
Art. 13: Anspruch auf Vereinsvermögen	3

III. Finanzierung

Art. 14: Finanzierung	4
-----------------------------	---

IV. Organisation und Leitung

Art. 15: Organe	4
-----------------------	---

A. Hauptversammlung

Art. 16: Hauptversammlung	4
Art. 17: Mitgliederanträge	4
Art. 18: Aufgaben	4
Art. 19: Beschlussfassung	4

B. Vorstand

Art. 20: Obliegenheiten	5
Art. 21: Zusammensetzung/Amtsduer	5
Art. 22: Ressorts	5
Art. 23: Einberufung	5
Art. 24: Beschlussfähigkeit	5
Art. 25: Vertretung gegen aussen	5

C. Geschäftsstelle

Art. 26: Geschäftsstelle	6
--------------------------------	---

D. Kommissionen

Art. 27: Kommissionsmitglieder	6
--------------------------------------	---

E. Rechnungsrevisoren

Art. 28: Rechnungsrevisoren	6
Art. 29: Entschädigungen	6

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30: Bekanntmachungen	6
Art. 31: Gerichtsstand	6
Art. 32: Auflösung	7
Art. 33: Vereinsvermögen bei Auflösung	7
Art. 34: Inkrafttreten	7



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband Werbetechnik+Print» (VWP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Domizil seiner Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in der Werbe- und Printtechnik (Sieb- und Digitaldrucktechnik) sowie in der Leuchtwerbung tätigen Betriebe und Mitarbeiter zur allseitigen Wahrung und Förderung ihrer Interessen. Er befasst sich in erster Linie mit folgenden Aufgaben:

- a. Erhaltung und Förderung eines eigenständigen Unternehmertums in der Werbetechnik, im Siebdruck und im Digitaldruck
- b. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen nach aussen, insbesondere gegenüber Institutionen, Behörden und behördlichen Massnahmen
- c. Bekämpfung illoyalen Geschäftsgebarens
- d. Schaffung reeller Grundlagen auf dem Gebiet des Kalkulations- und Submissionswesens
- e. Förderung und Festlegung der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung und Durchführung von höheren Fachprüfungen und Kursen in den Bereichen Gestaltung, Werbetechnik, Management, Arbeitssicherheit und Sieb- und Digitaldruck
- f. Förderung der Qualitätssicherung und Qualitätsprofile durch den Erlass von Richtlinien und Empfehlungen
- g. Abschluss und Auflösung von Vereinbarungen und Verträgen mit anderen Berufsorganisationen und anderen gewerblichen Organisationen
- h. Pflege der Kollegialität und des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Ordentliche Mitglieder (Betriebe)
- b. Fachmitglieder (Berufsleute, Fachlehrer)
- c. Fördermitglieder (Zulieferfirmen, Schulen)
- d. Ehrenmitglieder

Art. 4: Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die in den Bereichen Sieb- und Digitaldruck, Werbetechnik und Leuchtwerbung tätig sind.

Art. 5: Fachmitglieder

Fachmitglieder sind:

- a. Gelernte Schriftensetzer, Schrift- und Reklamegestalter und Gestalter Werbetechnik sowie Fachpersonen, die von der langjährigen Berufstätigkeit her gelernten Schrift- und Reklamegestaltern gleichzustellen sind
- b. Gelernte Siebdrucker sowie Drucktechnologen Fachrichtung Siebdruck und Fachpersonen, die sich mit Sieb- und Digitaldrucktechniken beschäftigen, insbesondere gelernte Druckfachleute
- c. Fachlehrer der Schulen und höheren Lehranstalten
Die Fachmitgliedschaft kann die ordentliche Mitgliedschaft nicht ersetzen.
- d. Fachleute der Zulieferindustrie
- e. Fachleute der Leuchtwerbung

Art. 6: Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Zulieferfirmen und berufsverwandte Betriebe, die den Verein und die Mitglieder fachlich, materiell und in Ausbildungsbelangen unterstützen



Art. 7: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, Vereinigungen oder Organisationen ernannt werden, welche sich durch ihr Wirken im Dienste des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8: Aufnahme

Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an das Sekretariat. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, der Fachmitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9: Mitgliedschaftsrechte

Den ordentlichen Mitgliedern und den Fachmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu. Sie sind in der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Fördermitglieder haben in der Hauptversammlung beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer nahestehenden natürlichen oder juristischen Person einerseits und dem Verein andererseits. Die Mitgliedschaftsrechte eines Vereins oder einer Organisation erstrecken sich nicht auf deren Mitglieder.

Art. 10: Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse, Reglemente und sonstigen Vorschriften einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt: Der Austritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu erklären.
- b. Streichung: Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand vorbehaltlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- c. Ausschluss: Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwider handeln oder sich der Mitgliedschaft auf andere Weise als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Art. 12: Rechtsmittel gegen Ausschluss

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Art. 13: Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretenen, gestrichenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.



III. Finanzierung

Art. 14: Finanzierung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Verbandseinnahmen

Die Höhe der von jedem Mitglied zu bezahlenden ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Jahresbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind auf einem separaten Preisblatt festgehalten.

IV. Organisation und Leitung

Art. 15: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Hauptversammlung

Art. 16: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Der Vorstand oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fachmitglied verfügt in der Hauptversammlung über eine Stimme.

Art. 17: Mitgliederanträge

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 18: Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Reglemente
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Darüber hinaus entscheidet die Vereinsversammlung in allen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 19: Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet das relative Mehr der abgegebenen

Stimmen, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Statutenänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 20: Obliegenheiten

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Geschäftsleitung fallen. Über die dem Vorstand obliegenden Aufgaben erlässt dieser ein Geschäftsreglement. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach einem Entschädigungsreglement entschädigt.

Art. 21: Zusammensetzung/Amts-dauer

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 22: Ressorts

Der Vorstand weist den einzelnen Vorstandmitgliedern Ressorts zu.

Dies sind zum Beispiel:

Bildung

Marketing

Dienste

Technik

Der Vorstand kann weitere Ressorts und Kommissionen schaffen, zusammenlegen und auflösen und den einzelnen Vorstandmitgliedern mehrere Ressorts zuweisen.

Die Geschäftsstelle und die Buchhaltung werden im Anstellungs- oder Mandatsverhältnis geführt. Die hierfür angestellten oder mandatierten Personen können nicht Mitglieder des Vorstandes sein jedoch zu den Sitzungen beratend beigezogen werden. Pflichten und Aufgaben der Ressortleiter sowie der Angestellten und Beauftragten werden in einem separaten Pflichtenheft, das durch den Vorstand erlassen wird, geregelt.

Art. 23: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 24: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei mindestens die Hälfte aller Stimmen abgegeben werden müssen.

Art. 25: Vertretung gegen aussen

Die Vertretung des Vereins nach aussen erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch vom Präsidenten ernannte Personen und durch den Vorstand. Der Präsident, die betroffenen Ressortverantwortlichen und die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr wird durch den Vorstand geregelt.

C. Geschäftsstelle

Art. 26: Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle im Sinne eines unternehmerisch geführten Betriebes. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsleiter, welcher dem Vorstand unterstellt ist. Der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt, wobei das Amt auch von einem Vorstandmitglied ausgeübt werden kann. Soweit der Geschäftsleiter nicht Vorstandmitglied ist, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden in einem Geschäftsreglement geordnet. Die Entschädigung des Geschäftsleiters wird vom Vorstand bestimmt.

D. Kommissionen

Art. 27: Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder können während der laufenden Amtsdauer durch die Vereinsversammlung abgewählt werden.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 28: Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision (SER) zu prüfen und der Hauptversammlung über die Rechnungsführung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag

zu stellen. Die Rechnungsprüfung kann einer der Schweizerischen Treuhandkammer angehörenden Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Art. 29: Entschädigungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Referenten und Mitarbeiter an Kursen und Veranstaltungen sowie der Geschäftsleiter haben Anspruch auf Sitzungs- und Spesenentschädigung gemäss einem Salär- und Spesenreglement.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30: Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bulletin des Vereins, auf dem Postweg oder mit elektronischem Versand. Der Vorstand ist ermächtigt, andere Publikationsorgane zu bezeichnen. Die Vereinssprache ist deutsch.

Art. 31: Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, insbesondere über:

- die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse
- die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Vereinsbeschlüssen
- das Ausmass von verhängten Bussen und Konventionalstrafen werden durch ein ordentliches Gericht am Sitz des Vereins entschieden. Bei Streitigkeiten im Sinne von Art. 15 des Kartellgesetzes kann jeder am Streit Beteiligte beim ordentlichen Richter klagen oder binnen 30 Tagen seit der Zustellung der Klage die Entscheidung durch den ordentlichen Richter verlangen.

Im Falle von Fragen bei der Auslegung der Statuten und anderen Vereinsdokumenten geht die deutschsprachige Fassung den Übersetzungen vor.

Art. 32: Auflösung

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der ausserordentlichen Hauptversammlung selbst entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung und Fusion.

Art. 33: Vereinsvermögen bei Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 34: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 26. April 2013 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
Die Statuten vom 08. Mai 2009 werden aufgehoben.

Grabs, den 26. April 2013

